

Merkblatt für Gläubiger im Betreibungsverfahren

Sie sind Gläubiger einer Forderung, welche Sie durch mehrere Mahnungen oder Kontaktaufnahmen mit dem Schuldner nicht einfordern konnten? Folgendes Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Punkte des schweizerischen Betreibungsverfahrens geben. Für Einzelheiten und spezielle Arten der Schuldbetreibung, welche hier nicht einzeln behandelt werden, dürfen Sie sich gerne an das zuständige Betreibungsamt wenden.

1) Einleitung der Betreibung

Die Einleitung der Betreibung erfolgt beim Betreibungsamt am **Wohnsitz des Schuldners bzw. am Hauptsitz der schuldnerischen Gesellschaft**. Das Betreibungsbegehren muss vollständig ausgefüllt und unterzeichnet per Post eingereicht werden. Beweismittel wie Rechnungskopien oder Urkunden müssen Sie nicht beilegen.



Betreibungsamt
Oberriet
Betreibungsbegehren

Die Kosten des Betreibungsverfahrens müssen von Ihnen als Gläubiger vorgeschossen werden.

2) Ausstellung des Zahlungsbefehls

Das Betreibungsamt stellt anschliessend dem Schuldner den Zahlungsbefehl zu. Mit der Zustellung werden folgende Fristen für den Schuldner ausgelöst:

- 20 Tage zur Zahlung der gesamten Forderung an das Betreibungsamt
- 10 Tage zur Erhebung eines (Teil-)Rechtsvorschlags

Rechtsvorschlag

Der Schuldner hat das Recht, die gesamte Forderung oder einen Teil davon zu bestreiten, sofern er damit nicht einverstanden ist.

3) Beseitigung des Rechtsvorschlags

Wenn der Schuldner Rechtsvorschlag erhoben hat, kann die Betreibung nicht fortgesetzt werden. Sie müssen tätig werden und diesen zuerst beseitigen.

Die zuständigen Stellen erteilen Ihnen Auskunft, welche Unterlagen Sie für die Beseitigung des Rechtsvorschlags einreichen müssen.



Betreibungsamt
Oberriet
Beseitigung
Rechtsvorschlag

4) Fortsetzung der Betreibung

Wurde kein Rechtsvorschlag erhoben oder wurde dieser rechtskräftig beseitigt, kann die Betreibung fortgesetzt werden. Sie können das Fortsetzungsbegehren **frühestens 20 Tage, spätestens aber 1 Jahr nach Zustellung des Zahlungsbefehls** stellen.



Betreibungsamt
Oberriet
Fortsetzungsbegehren

Überprüfen Sie allenfalls vor Einreichung des Fortsetzungsbegehrens, ob der Schuldner seinen Wohnsitz geändert hat. Sofern dieser umgezogen ist, muss das Fortsetzungsbegehren am neuen Wohnort eingereicht werden.

Je nach Art des Schuldners und der Forderung wird die Betreuung auf Pfändung oder Konkurs fortgesetzt.



Konkursamt St. Gallen
Fortsetzung der Betreuung
auf Konkurs

5) Pfändungsverfahren

Das Betreibungsamt zeigt dem Schuldner nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens die Pfändung an. Der Schuldner hat wahrheitsgetreu Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen.

Sie erhalten anschliessend die **Pfändungsurkunde**. Darin ist festgehalten, ob eine Einkommens- (z.B. Lohn) oder eine Vermögenspfändung (z.B. Grundstück, Fahrzeug) verfügt wurde.

Meistens erfolgt eine **Einkommenspfändung** zu Händen des Arbeitgebers des Schuldners. In diesem Falle enthält die Pfändungsurkunde die **Existenzminimumberechnung** zum Zeitpunkt des Pfändungsvollzugs. Die Einkommenspfändung dauert bis maximal 1 Jahr nach dem Pfändungsvollzug. Sie sind jederzeit berechtigt, sich beim Betreibungsamt über die eingegangenen Lohnpfändungsquoten oder die Existenzminimumberechnung zu informieren. **Die Lohnpfändung läuft automatisch – Sie haben kein weiteres Begehren mehr zu stellen.**



Kanton St. Gallen
Kreisschreiben zur Berechnung des
betreibungsrechtlichen Existenzminimums

6) Abschluss der Betreuung

Die Betreuung kann auf zwei verschiedene Arten abgeschlossen werden:

A **Vollständige Zahlung**

Das Betreibungsamt überweist Ihnen den gesamten Forderungsbetrag inkl. aufgelaufenem Zins und den entstandenen Betreuungskosten.

B **Ausstellung eines Verlustscheins**

Kann nicht die gesamte Forderung gedeckt werden oder ist keine Pfändung möglich, wird Ihnen ein Verlustschein ausgestellt. Darauf ist der ungedeckte Betrag ersichtlich.



Berner Schuldenberatung
Erklärung und Wirkungen des
Verlustscheins